

Vorlage Nr. V/11/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Umsetzung des Controllings der kommunalen Leistungen nach dem SGB II**

### **A Problem**

Die Gewährung der weit überwiegenden kommunalen Leistungen nach dem SGB II erfolgt durch die von den beiden Trägern Bundesagentur für Arbeit (BA) und Stadt Bremerhaven (Stadt) geschaffene Einrichtung Jobcenter Bremerhaven (Jobcenter). Die Finanzierung der kommunalen Leistungen erfolgt aus dem Budget des Sozialamtes. Da die Stadt über ihre Finanzen selbst Rechenschaft abzulegen hat, ist, neben einer gesetzlich vorgeschriebenen und von den Aufgaben abgegrenzten kommunalen Innenrevision, ein Controlling für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II im Sozialamt eingerichtet.

Aufgaben dieses Controllings sind u.a. das Erstellen vertiefter finanzieller Analysen zu Entwicklungen, das Erstellen eines Berichtswesens zu Sachzielen, Prozessen, Kunden und Wirkungen des Jobcenters und die Planung und Prüfung der Abrechnungen der Verwaltungskosten des Jobcenters, die von der Stadt finanziert werden. Aus dem Controlling können sich auch Erkenntnisse ergeben, die ggf. auf Leistungsmissbrauch hinweisen. Diese Erkenntnisse können zur konkreten Ermittlung von Leistungsmissbrauch herangezogen werden.

Die Umsetzung dieser Aufgaben bedingt auch und im Wesentlichen die Bereitstellung von Daten des Jobcenters, die nicht öffentlich zugänglich sind und so vom Jobcenter Bremerhaven direkt dem Träger Stadt zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch die von der sog. KdU-Abrechnungsstelle der Bundesagentur für Arbeit täglich an die Stadt übermittelten Einzelnachweise sind bei Weitem nicht ausreichend, um die Forderungen an das Controlling der kommunalen Leistungen nach dem SGB II umzusetzen. Diese Daten ermöglichen lediglich Aussagen auf geringem Niveau (z. B. wieviel Kosten der Unterkunft sind in welchem Zeitraum bei der KdU-Abrechnungsstelle gebucht worden).

Für die Prüfung der Abrechnung der Verwaltungskosten des Jobcenters Bremerhaven benötigt die Stadt zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) auch Angaben des Jobcenters Bremerhaven, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit nachvollziehbar im Sinne der vorab genannten Vorschriften machen.

Das Jobcenter stellt der Stadt die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung. Es begründet dies damit, dass die BA dem kommunalen Träger alle für die Prüfzwecke notwendigen Daten zur Verfügung stellen würde. Und, wenn die Ziele der Zentralen Steuerung des Sozialamtes nicht der möglichen bzw. vorgeschriebenen Darstellung von Daten entsprechen würden, hätte die BA dies nicht zu vertreten. Außerdem dürfe vom Jobcenter keine Weitergabe von Einzeldaten an Dritte, die Stadt sei Dritte, erfolgen. Auch sei bei den von der Stadt geforderten Daten die Verwendung für ein Controlling nicht zulässig. Darüber hinaus würden die Daten vom Bundesrechnungshof geprüft werden. Außerdem würden auch Krankenkassen, Rententräger und andere Prüforgane die Daten des Jobcenters im Rahmen von Prüfungen unterstützen.

Es ist erklärend hinzuzufügen, dass der Bundesrechnungshof hier lediglich die bundesweit 10 auffälligsten Datensätze monatlich herausfiltert.

Der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung der Stadt über die Finanzierung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II steht die Auffassung des Jobcenters entgegen.

### **B Lösung**

Das Dezernat V weist das Jobcenter gem. § 44b (3) SGB II an, die für die Aufgaben des Controllings erforderlichen Daten unverzüglich und monatlich an die Stadt auswertbar zu übermitteln.

Das Dezernat V weist das Jobcenter gem. § 44b (3) SGB II ferner an, die Notwendigkeit der für den KFA in Rechnung gestellten Kostenarten und die Höhe der Kosten mindestens jährlich bzw. bei Änderungen der Stadt nachzuweisen.

Rechtliche Grundlagen für die Datenanforderungen der Stadt und die Datenübermittlungen des Jobcenters sind, auch nach aktueller Prüfung durch das Rechts- und Versicherungsamt, die zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Bremerhaven geeinigte Gründungs begleitende Vereinbarung über die Einrichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die einschlägigen Vorschriften der §§ 44a, 44b Abs. 3, 50 Abs. 1 S. 1 und 51b Abs. 3 Nrn. 2. und 5. SGB II. Auch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ändert daran nichts, da die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c.) DSGVO Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung ist.

Die Datenübermittlung ergibt sich aus § 50 Abs. 1 S. 1 SGB II, soweit die Stadt als Träger die Daten für die Erfüllung des Controllings der kommunalen Leistungen nach dem SGB II benötigt, und die spezialgesetzliche Übermittlungsbefugnis für die Daten zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Leistungsmissbrauch ergibt sich aus § 51b Abs. 3 Nrn. 2. und 5. SGB II.

Sofern das Jobcenter diesen Weisungen nicht nachkommen wird, wird das Dezernat V in einem weiteren Schritt den Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II in dieser Angelegenheit anrufen.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Einhaltung der VV-LHO durch die Stadt für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie eine besondere Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Das Rechts- und Versicherungsamt wurde beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggfs. durch das Dezernat V.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, das Dezernat V damit zu beauftragen das Jobcenter gem. § 44b (3) SGB II anzuweisen, die für die Aufgaben des Controllings erforderlichen Daten unverzüglich und monatlich an die Stadt auswertbar zu übermitteln.

Der Magistrat beschließt, das Dezernat V damit zu beauftragen das Jobcenter gem. § 44b (3) SGB II anzuweisen, die Notwendigkeit der für den Kommunalen Finanzierungsanteil in Rechnung gestellten Kostenarten und die Höhe der Kosten, mindestens jährlich bzw. bei Änderungen, der Stadt so nachzuweisen, dass die Vorgaben der VV-LHO von der Stadt eingehalten werden können.

Sofern das Jobcenter den Weisungen nicht nachkommen wird, behält sich der Magistrat vor das Dezernat V damit zu beauftragen, in einem weiteren Schritt den Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II in dieser Angelegenheit anzurufen.

Parpart  
Dezernent